



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Kommunikation
Postfach 252
2501 Biel/Bienne

11. Oktober 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien haben Sie die Grünen Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Unterstützung für ein neues Gesetz

Die Grünen unterstützen die Schaffung eines neuen Gesetzes für elektronische Medien. Die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben an die digitale Zeit ist notwendig, insbesondere braucht die SRG eine Grundlage für die digitale Zukunft.

Medienvielfalt erhalten – weitere Schritte nötig

Das neue Gesetz genügt aber nicht als Antwort auf die grossen Herausforderungen. Die Grünen fordern in der dramatischen Umbruchsituation der Schweizer Medienbranche und den rasanten technologischen Veränderungen den Ausbau der direkten und indirekten Medienförderung. Für die indirekte Medienförderung kann für eine Übergangsfrist das heutige System der Vergünstigung der Zustelltarife ausgebaut werden. Für die direkte Förderung sollen Modelle aus anderen europäischen Ländern evaluiert und etabliert werden. Die Grünen haben in den letzten Monaten verschiedene parlamentarische Vorstösse mit diesem Ziel eingereicht.

Grundlegend falsch ist die vorgeschlagene Begrenzung der Förderung auf Audio- und Videobeiträge. Die demokratierelevante Rolle der Medien bezieht sich auf Inhalte und nicht auf einzelne Übertragungsformen.

Verfassungsrevision

Weil eine umfassende direkte Medienförderung mit grosser Wahrscheinlichkeit eine explizite Verfassungsgrundlage benötigt, sollen parallel zur Gesetzesrevision die Arbeiten für einen neuen Verfassungsartikel an die Hand genommen werden. Es braucht eine breite Diskussion zur Medienpolitik und eine Grundlage, um die Medienvielfalt in unserem Land zu erhalten und zu fördern. Da diese Diskussion Zeit braucht, sind zudem rasche Förderungsmassnahmen im Rahmen bestehender Rechtsgrundlagen (z.B. das Sprachengesetz oder Artikel 103 der Bundesverfassung zur Strukturpolitik) zu prüfen.

Für die Grünen ist klar: Die Demokratie ist auf unabhängige, vielfältige und qualitativ hochstehende Medien angewiesen. Die Schweizer Medienwelt muss gegenüber der globalen Konkurrenz bestehen können und neben der nationalen Ebene auch die kleineren lokalen und regionalen Räume bedienen. Dazu braucht es gleichermaßen die privaten und öffentlichen-rechtlichen Medien. Sie können nur bestehen, wenn sie sich dem digitalen Umbruch stellen, doch dazu sind sie auf klare Rahmenbedingungen und Hilfe angewiesen.¹

Zu den Fragen in der Vernehmlassungsvorlage

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Nein. Der Gesetzesentwurf verfehlt das formulierte Ziel einer konvergenten Regulierung. Statt nur Onlineangebote mit Audio- und Videobeiträgen muss der Onlinejournalismus insgesamt gefördert werden. Er trägt bereits heute zur medialen Vielfalt bei und ist gerade für die regionale Berichterstattung wichtig und für die junge Generation meinungsbildender als die herkömmlichen Medien. Die vorgeschlagene Beschränkung berücksichtigt diese Entwicklung nicht und führt zu Fehlanreizen. Kurze Filmberichte wären förderungswürdig, fundierte Textrecherchen dagegen nicht. Damit ist den privaten Medien auf dem Weg in die digitale Mediennutzung nicht geholfen. Gleichzeitig wird die verfassungsmässige Trennlinie zur SRG weiter in Frage gestellt. Die heutigen Verfassungsgrundlagen erlauben es hingegen klar, bei der Förderung der elektronischen Medien auch Online-Textbeiträge miteinzubeziehen. Die Grünen beantragen, dies zu tun.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja. Die Grünen haben eine staatsferne Vollzugs- und Aufsichtsbehörde in der KVF-N explizit gefordert. Durch eine unabhängige Regulierungsbehörde wird die Staatsferne der Medien besser gewährleistet, da eine solche anders als ein Bundesamt nicht weisungsgebunden ist (Art. 94). In westlichen Demokratien sind unabhängige Medienregulierungsbehörden heute Standard, um politische Einmischung in Medienaufsicht und inhaltlichen Fragen zu vermeiden; dies entspricht auch den Empfehlungen europäischer Institutionen. Die Schweiz hat zudem bereits gute Erfahrungen mit unabhängigen Regulierungsbehörden in anderen Sektoren gemacht. Gleichzeitig muss die neue Behörde gut in Gesellschaft und Demokratie verankert sein, da die Kommission nur aus wenigen Mitgliedern bestehen soll und über wichtige Entscheidungskompetenzen verfügt. Dazu braucht es vertiefte Überlegungen zu Ausgestaltung, Funktion und Oberaufsicht über die neue Behörde. Die Grünen fordern den Bundesrat auf, für die Beratung des Gesetzes über die elektronischen Medien im Parlament verschiedene Modelle (Publikumsrat, Trägerschaft, Begleitgruppe etc.) zu evaluieren und zur Diskussion zu stellen.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

Der Bundesrat. Die Politik soll sich nicht komplett aus der Verantwortung nehmen. Die jüngsten Diskussionen über die Verfehlungen der Post und anderer bundesnahen Betriebe zeigen die Schwierigkeiten,

¹ vgl. die Resolution der Grünen Schweiz „Demokratie braucht vielfältig informierte Bürgerinnen und Bürger“
www.gruene.ch/dam/jcr:92e10cb8-5849-4b63-9ea3-678521ad579b/171028_resolution_medien_d.pdf

die bei einer zu starken Kompetenzdelegation entstehen. Die Unabhängigkeit aller Medien ist zentral, doch die Konzession soll vom Bundesrat verabschiedet werden, da der Service public mittels gesetzlich festgelegten Gebühren finanziert wird und damit die Politik die Rahmenbedingungen vorgeben muss.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja. Die Grünen fordern, dass die SRG nur zurückhaltend Werbung schaltet und insbesondere, dass sie im Online-Bereich die Werbung privaten Anbietern überlässt. Werbung setzt falsche Anreize in der Programmgestaltung. Die nicht-kommerzielle Finanzierung ist neben dem Leistungsauftrag und den Rechenschaftsberichten zudem ein zentrales Wesensmerkmal des Service public. In der Konsequenz kann dies zu sinkenden Werbeeinnahmen führen. Weil die bisherigen Leistungen der SRG in vier Landessprachen weiterhin finanziert sein müssen, soll auf die Senkung der öffentlichen Mittel verzichtet werden. Das Gesamtbudget der SRG (Gebühren und Werbung) soll auf dem heutigen Niveau plafoniert werden.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbietern im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden. Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienförderungsmassnahmen vor. Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja. Sie sind notwendig und sollen soweit möglich ausgebaut werden.

7. Eine indirekte Medienförderungsmassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen. Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll.

Ja. Die Frage der Qualität ist entscheidend und Investitionen in die Aus- und Weiterbildung sind zentral. Dabei sollen möglichst breite Kreise einbezogen werden und neben den klassischen Angeboten auch Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert werden.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienförderungsmassnahme vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können. Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja. Nachrichtenagenturen sind gerade für kleinere Medienerzeugnisse sehr wichtig. Es braucht ein Basisangebot in drei Sprachen. Klar ist, dass eine Förderung nur zulässig ist, wenn die Nachrichtenagenturen im geförderten Bereich keinen Gewinn erzielen.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor. Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Nein. Der Auftrag der SRG und einer Nachrichtenagentur ist nicht derselbe und soll auch nicht vermischt werden. Gleichzeitig besteht die Befürchtung eines Einheitsbreis, die nach dem Entscheid der SRG zur Konzentration aller Arbeitsplätze in Zürich noch gewachsen ist.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienförderungsmassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können. Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja. Eine gezielte Projektfinanzierung ist sinnvoll. Damit können insbesondere kleinere und mittlere Medienunternehmen unterstützt werden.

Wichtige weitere Themen

Keine Deregulierung im Radiobereich

Die völlige Deregulierung im Radiosektor muss verhindert werden. Gemäss Entwurf sollen Radiosender ohne Leistungsvereinbarung nicht mehr unter dieses Gesetz fallen. Es entfielen somit die Verpflichtung zur sachgerechten Darstellung von Tatsachen und Ereignissen (Art. 7 Abs.3) und die Impressumspflicht (Art. 6). Auch das Verbot religiöser und politischer Werbung (Art. 14 Abs. 2) würde entfallen. Diese Deregulierung setzt unsere direkte Demokratie unnötigen Risiken einer weiteren Polarisierung und von Fake News aus.

Verpflichtungen für Online-Anbieter zur Filmförderung

Ein immer grösserer Anteil des Medienkonsums wird nicht mehr über traditionelle Fernseh- und Radio-kanäle abgedeckt, sondern über Anbieter im Onlinebereich. Auch Online-Anbieter sollen einen angemessenen Anteil des Angebots für schweizerische und europäische Werke vorbehalten und entweder selber in die Filmförderung investieren müssen oder aber in einen Förderfonds einzahlen. Ähnliche Bemühungen laufen in anderen europäischen Staaten respektive auf Ebene EU.

Verpflichtung für ausländische Veranstalter zur Filmförderung

Ausländische Sender mit Schweizer Werbefenster sollen wie inländische Programme ebenfalls mit einem Teil ihrer Einnahmen zur hiesigen Filmförderung beitragen. Dies ist in Art. 12 Abs. 3 auch vorgesehen, doch besteht die Pflicht bereits im RTVG in Art. 7 Abs. 2. Sie wurde aber bisher nicht umgesetzt. Schweizer Werbefenster ausländischer Veranstalter müssen heute die RTVG-Vorgaben nicht beachten. So haben sie auch keine Verpflichtung, die Schweizer Filmproduktion zu unterstützen. Wir fordern eine klarere gesetzliche Grundlage und erwarten einen Vollzug der gesetzlichen Vorgabe

Mit Gebühren den Service public stärken

Die Grünen sind strikt gegen eine weitere Senkung der Gebühren (neu Haushaltsabgabe). Die Herausforderungen zur Erhaltung der Medienqualität und der Medienvielfalt in der Schweiz sind gross und die zur Verfügung stehenden Mittel bereits heute beschränkt.

- Für die Grünen ist klar, dass das Budget der SRG nicht weiter gekürzt werden darf. Aus der Abgabe müssen deshalb mindestens 1,2 Mia. Franken an die SRG gehen, mit sinkender Werbung ohne alternative Einnahmequellen auch mehr. Die SRG muss in unserem viersprachigen Land viel leisten und bekommt mit dem Gesetz über die elektronischen Medien neue Aufgaben zugewiesen.
- Neben dem Beitrag an die SRG sollen die Einnahmen aus der Haushaltsgebühr für die im Gesetz festgeschriebene Anteile für Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung und Mittel für die indirekte Medienförderung eingesetzt werden. Sind genügend Mittel vorhanden, dann sollen sie für eine Aufstockung des Anteils für Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung eingesetzt werden – insbesondere wenn diese für Innovation und Vielfalt sorgen.
- Die Grünen sind offen gegenüber einem Ausbau der indirekten Presseförderung. Hier braucht es aber klar Leitplanken, damit nicht grosse überregionale Kopfblätter den grössten Teil der Fördergelder erhalten. Der Schwerpunkt muss bei den kleinen und unabhängigen Titeln liegen.

- Ausserhalb des festen Anteils für die SRG sind für die Grünen auch alternative Modelle der Zuteilung der Fördergelder, wie eine Publikumsbeteiligung, prüfenswert. Ein partizipativer Ansatz kann eine wichtige Verbindung zwischen den Medien und NutzerInnen schaffen. Die geförderten Medien müssten einem klaren Kriterienkatalog entsprechen und einen Beitrag zum Service public leisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zweck

Die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen soll basierend auf der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen übernommen werden.

Art. 1 Abs. 1

Änderung: „Dieses Gesetz soll zur Vielfalt an schweizerischen Medien beitragen, die Qualität von elektronischen Medien fördern und dadurch einen Beitrag an die demokratische, soziale und kulturelle Entwicklung der Schweiz leisten *sowie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen schützen und fördern.*“

Geltungsbereich

Wir lehnen die geplante Deregulierung bei den Radioprogrammen ab.

Art. 2 Abs. 1

Änderung: „Unter dieses Gesetz fallen die Medienangebote der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die Medienangebote *von Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung*, sowie schweizerische *Radio- und Fernsehprogramme.*“

Impressumpflicht

Art. 6

Die Impressumpflicht sollte durch eine Transparenzpflicht bezüglich des Eigentums von Medienanbieterinnen ergänzt werden.

Erkennbarkeit der Werbung

Art. 13 Abs. 3

Die Bestimmung ist zu verschärfen um die Glaubwürdigkeit der Medien zu erhöhen. Aufgrund der zunehmenden nicht-linearen Verbreitung und der Mediennutzung via Social-Media ist die Beschränkung des Verbots auf Werbung in Medienangeboten der Anbieterin nicht mehr zeitgemäss.

Änderung: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Medienanbieterin, die regelmässig in Medienbeiträgen auftreten, *dürfen in kommerzieller und weltanschaulicher Werbung nicht mitwirken.*“

Grundsätze Leistungsauftrag

Art. 21 Abs. 2

Die explizite Beschränkung des Angebots der SRG auf Video- und Audiobeiträge widerspricht der digitalen Medienwelt und der vektorfreien Definition der Aufgaben. Service-public-Inhalte sollen in der jeweils am besten geeigneten Form aufbereitet werden.

Art. 21 Abs. 3

Die SRG ist der wichtigste Ort für die gesamtschweizerische öffentliche Auseinandersetzung. Das Gesetz ist in diesem Bereich zu eng formuliert und hat einen paternalistischen Klang.

Änderung: „Die SRG orientiert sich am Gemeinwohl und bietet dem Publikum eine verlässliche Orientierung in Staat und Gesellschaft sowie *Raum für die öffentliche Auseinandersetzung.*“

Ausrichtung auf die Sprachregionen

Art. 25 Abs. 2

Die gewählte Formulierung ist zu offen und der Wille des Gesetzgebers muss klarer sein.

Änderung: „(...) *und erbringt auch für das Rätoromanische ein Angebot in angemessener Weise.*“

Art. 25 Abs. 2

Die SRG hat nicht nur die Anliegen der Sprachregionen zu berücksichtigen, sondern sie muss auch an den verschiedenen Standorten vertreten sein, um eine möglichst grosse Vielfalt anbieten und abbilden zu können. Die deutschsprachigen Audio-Angebote im Bereich Information sollen deshalb schwerpunktmässig in der Hauptstadtregion angesiedelt sein.

Änderung: „*Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audio-Angebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audio-Angebote schwergewichtig am Standort Lausanne.*“

Zusammenarbeit im Kulturbereich

Art. 28 Abs. 1

Die unterschiedliche Behandlung des schweizerischen Film- und Musikschaffens einerseits und der Literatur andererseits ist nicht nachvollziehbar, da die Beziehung der Medien längst der gelebten Praxis entspricht. Literarische Texte umfassen heute unzählige Formen, zahlreiche davon werden im weltweiten digitalen Netz, E-Book oder anderen digitalen Datenträgern gelesen oder sie werden gehört. Deshalb sollen auch die Bedürfnisse der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste auch mittels einer engen Zusammenarbeit mit der den betreffenden Sparten realisiert werden.

Änderung: „*Die SRG arbeitet mit dem schweizerischen Kulturschaffen zusammen, insbesondere mit dem Film, der Musik, der Literatur, den darstellenden und bildenden Künsten.*“

Dauerhafte Erhaltung und Zugang zum Archiv

Art. 31 Abs. 2

Kulturschaffende sind auf Zugriffe auf Archiven für ihre künstlerische Tätigkeit besonders angewiesen – sei es für eine fundierte Recherche oder auch inhaltliche Bezüge zwecks Traditionsbildung. Daher soll neben der wissenschaftlichen auch die kulturelle Nutzung gewährleistet werden.

Änderung: „*Die SRG arbeitet mit dem schweizerischen Kulturschaffen zusammen, insbesondere mit dem Film, der Musik, der Literatur, den darstellenden und bildenden Künsten.*“

Förderung der Präsenz der Schweiz im Ausland

Art. 34

Mit der vorgeschlagenen Kann-Formulierung ist unklar, was bei einem gegenteiligen Entscheid geschehen würde. Käme dies einem Abbau bei der Präsenz der Schweiz im Ausland oder würde diese Aufgabe von Dritten übernommen? Wer könnte dies sein? Der erläuternde Bericht gibt darüber keine Auskunft.

Grundsatz Leistungsvereinbarungen

Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b

Die Beschränkung der Medienförderung im Online-Bereich auf private Medienanbieterinnen, deren publizistisches Angebot auf Audio oder audiovisuell erbracht wird, ist unsinnig. Der Online-Journalismus soll insgesamt gefördert werden. Die vorgeschlagene Formulierung führt zu Fehlanreizen und nicht erklärbaren Trennlinien zu Textbeiträgen.

Medienangebot mit regionalen Informationsleistungen

Art. 47 Abs.1

Gegenüber dem RTVG müssen Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung im Bereich Kultur nur noch Informationen vermitteln. Sie sollen aber wie bisher einen breiteren Auftrag erhalten:

Änderung: „(...) ordnen das Geschehen ein *und tragen zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet bei.*“

Kriterien für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Art. 52

Die Kriterien zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung sollen ergänzt werden, damit auch der kulturelle Beitrag gewürdigt wird.

Änderung: neuer Buchstabe e „*Beitrag zur Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen.*“

Aus- und Weiterbildung indirekte Medienförderung

Art. 71 Abs. 1 und Abs. 2

Innerhalb des heutigen verfassungsmässigen Rahmens soll die indirekte Medienförderung ausgebaut werden. Diese soll möglichst breit gefasst werden, weil hier ein wichtiger Hebel für qualitativ hochwertigen Journalismus liegt. Weiterbildungsangebote sollen nicht nur angeboten werden, sondern deren Inanspruchnahme mittels Gutscheinen gefördert werden. Zu prüfen ist, wie die Ausbildung auch für Programmschaffende von Bürgerradios oder semi-professionellen Plattformen geöffnet werden kann und Angebote von NPOs mit Ausbildungsaktivitäten berücksichtigt sind. Diese haben in der Vergangenheit wichtige Themen entwickelt, aber nur beschränkt Zugang zu Fördermitteln gehabt.

Änderung:

Abs. 1 Die KOMEM kann die *journalistische* Aus- und Weiterbildung finanziell unterstützen.

Abs. 2 Förderbeiträge werden auf Gesuch hin an Aus- und Weiterbildungsinstitute *und journalismusnahe* Organisationen ausgerichtet, deren Kursangebot sich *auch* an Medienschaffende elektronischer Medien *und textbasierter Onlinemedien* richtet.

Innovative IT-Lösungen

Art. 74

Die Beschränkung auf IT-Lösungen ist nicht sinnvoll, der Förderbegriff soll weiter gefasst werden und auch Service-Plattformen umfassen, die nicht durch eine raffinierte IT auffallen, sondern einen praktisch-inhaltlichen Ansatz verfolgen und die journalistische Arbeit unterstützen. Gleichzeitig soll die Förderung Business-Modelle wie Krankenkassenvergleiche oder ähnliche Dienstleistungen ausschliessen.

Änderung:

Abs. 1 Die KOMEM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen *und journalistischer Service-Plattformen* unterstützen.

Abs. 2 a (...) oder die Verbreitung von *gesellschaftspolitisch oder demokratierelevanten* journalistischen Inhalten (...).

Medienforschung und Statistik

Art. 76

Die Nutzungsforschung ist elementar. Die Medien leben in stetem Wandel. Veränderte Medienangebote und Nutzungsgewohnheiten müssen durch eine fundierte Nutzungsforschung begleitet werden. Dazu braucht es genügend Mittel, deshalb soll sie aus der Medienabgabe finanziert werden. Ansonsten droht ein Rückgang der Forschungsgelder.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitte Sie die, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern